

gelegenheiten die rechtliche Bestimmung der letztern häufig aus den speciellern landesherrlichen Verfügungen und Entscheidungen hergenommen werden muß, welche in einzelnen, in das Kirchenrecht einschlagenden, Fällen und Sachen erlassen, jedoch nicht allgemein bekannt gemacht, sondern nur den Oberbehörden zu Leitung ihres Verfahrens dabey zugefertigt, und zu den deshalb ergangenen Acten geheftet worden sind, so daß deren nähere Kenntniß und Benutzung um so mühsamer und schwieriger ist, als zugleich ihre Anwendbarkeit auf andre ähnliche oder gleiche Fälle und Gegenstände nur nach genauer Prüfung und Vergleichung der wahren actenmäßigen Bewandniß jener speciellen Rechtsangelegenheiten, wegen deren sie erfolgten, beurtheilt und als Grundsatz aufgestellt werden kann. Sodann sind jene Quellen überhaupt, wie die des vaterländischen Civilrechts, so heterogener Art, daß ihre Gültigkeit und Anwendbarkeit nothwendig nicht selten schwankend und ungewiß werden muß. — So viel hingegen die bisherigen schriftstellerischen Arbeiten über das Sächsische Kirchenrecht überhaupt betrifft, so wird ihre Nuzbarkeit für den practischen Rechtsgelehrten durch den dabey zum Grunde liegenden theils zu ausgedehnten,